



Drachenfliegerclub
Görauer Anger e.V.
1. Vorsitzender Lothar Lassoek
Torweg 3

95336 Mainleus

Gmund, 19.11.2007 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schleppstrecke bei Wüstendorf", 95336 Mainleus

Erweiterung der Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert und aktualisiert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclub Görauer Anger e.V. vom 7.5.2007 die Erlaubnis des DHV vom 4.8.1994 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 40, 41, 38, 38/1, 38/2 (Starts), auf die Flurstücksnummern 33 und 37 (Landungen) sowie die Seilauslegestrecke (Flurstücksnummern 30, 36, 29), Gemarkung Wüstendorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Verfügungsberechtigten (z.B. Pächter oder Grundstückseigentümer) vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Die Schleppstrecke ist während des Schleppvorgangs abzusichern.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Anzahl der Flugtage / Jahr orientiert sich am Mittel der Flugtage aus den Jahren 2005 bis 2007.
2. Alle Piloten sind in den Flugbetrieb einzuweisen. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass das Übernachten an Start- oder Landeplatz nicht gestattet ist, bzw. einer zusätzlichen Genehmigung der Ordnungsbehörden bedarf.
3. Es ist seitens des Vereins anzustreben, das Gelände vor Sonnenuntergang zu verlassen.

4. Die Seilauslegestrecke ist bei Bedarf so abzusichern, dass „normale“ Verkehrsteilnehmer (z.B. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger) durch den Windschleppbetrieb nicht gefährdet werden. Dies ist ggf. durch den Einsatz von Hilfskräften sicherzustellen. Im Übrigen ist die Genehmigung des Marktes Mainleus vom 9.10.2007 Bestandteil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
4. Es wird empfohlen ein Flugbuch zur Dokumentation der Flugtage zu führen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 4.8.1994 wurde auf Antrag des Drachenfliegerclub Görauer Anger die Außenstart- und -landeerlaubnis „Schleppstrecke bei Wüstendorf“ durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr erteilt. Das Gelände wurde bereits in den Jahren zuvor aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr vom 15.05.1982 befliegen.

Am 7.5.2007 beantragte der Drachenfliegerclub Görauer Anger die Erweiterung dieser Erlaubnis beim DHV. Es handelt sich dabei um die direkt benachbarten Flächen. Zudem wurde bei der Gemeinde Mainleus die Genehmigung zur Nutzung der Flächen 38, 38/1 und 38/2 beantragt. Die Gemeinde Mainleus ist Eigentümer dieser Wegeflächen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kulmbach wurde über die Gemeinde Mainleus am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 1.8.2007 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken bestehen.

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem örtlichen Jagdpächter und dem Drachenfliegerclub fand am 20. September 2007 eine Besprechung bei der Gemeinde Mainleus mit Gemeinde, Jagdgenossenschaft, einem Vertreter der Jagdpacht, dem Drachenfliegerclub und dem DHV statt. Bei diesem Termin einigte man sich auf den zukünftigen Nutzungsumfang.

Mit Schreiben vom 1.10.2007 wurde durch den DHV ein Erlaubnisentwurf an die Jagdgenossenschaft und die Gemeinde versandt. Die Gemeinde Mainleus stimmte dem Entwurf zu und erteilte mit Datum des 9.10.2007 die Genehmigung zur Nutzung der Flächen als Startgelände.

Die Jagdgenossenschaft Buchau teilte mit, dass nicht alle Eigentümer der angegebenen Flurstücksnummern dem Flugbetrieb zustimmen würden. Zudem sei die Seilauslegestrecke nicht in der Erlaubnis aufgeführt. Davon betroffen seien die öffentlich gewidmeten Feld- und Waldwege. Der Nutzungsumfang sei darüber hinaus nicht definiert.

Mit Schreiben vom 19.10. und 25.10.2007 teilte der Drachenfliegerclub Görauer Anger mit, dass sowohl die Gemeinde (Auslegestrecke des Seils auf öffentlichem Feldweg) als auch die Nutzungsberechtigten der in der Erlaubnis bezeichneten Flurstücksnummern dem Betrieb zugestimmt haben. Dies wurde dem DHV schriftlich durch den Verein bestätigt.

Die vom Jagdpächter im Frühjahr 2007 vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung der Jagd durch den Flugbetrieb wurden geprüft: Das Gelände wird durch den Drachenfliegerverein bereits seit über 30 Jahren genutzt. Eine Beschränkung der Betriebszeit war in der Vergangenheit nicht festgesetzt worden. Das Gelände kann durch den Drachenfliegerverein nur bei Ostwindlagen genutzt werden. Schon allein dadurch begrenzt sich die Zahl der möglichen Flugtage auf diesem Gelände. Unabhängig davon ist fraglich, ob die Jagd durch den Flugbetrieb in der vom Jagdpächter beschriebenen

nén Art und Weise beeinträchtigt wird. Um dem Jagdpächter entgegen zu kommen, schränkte der Drachenfliegerverein die Nutzung ein. Die in der Erlaubnis beschriebenen „Geländespezifischen Auflagen“ wurden in der Besprechung mit der Gemeinde Mainleus am 20.0.2007 festgelegt und in die Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 3.5.2007 nachgewiesen. Der DHV hat das Gelände am 11.5.2007 besichtigt. Alle Geländeteile sind für den Flugbetrieb geeignet.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb